

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955

Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. April 1955

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
31. 3. 55	Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern	13
7. 4. 55	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	15
7. 4. 55	Vierte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes-(Mischungsverordnung)	17
18. 4. 55	Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen	18

Wahlordnung

für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-,
Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

Vom 31. März 1955.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird nach Anhörung der berufsständischen Organisationen verordnet:

§ 1

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer besteht aus achtzig, der Landes Zahnärztekammer aus sechzig, der Landestierärztekammer aus vierzehn und der Landesapothekerkammer aus achtundzwanzig Kammerangehörigen.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde setzt eine Frist fest, innerhalb deren die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens zehn Tage und ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen. Die Bekanntgabe soll auch in den Mitteilungsblättern der berufsständischen Organisationen erfolgen.

§ 3

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer von mindestens dreißig, zu der Landes Zahnärztekammer von mindestens zwanzig, zu der Landestierärztekammer von mindestens zehn und zu der Landesapothekerkammer von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 4

(1) Der gemäß § 28 des Gesetzes bestellte vorläufige Kammerausschuß beruft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt.

(2) Die Aufsichtsbehörde beruft aus dem Wahlausschuß einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlleiter führt die Wahl durch.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 5

Ein Wahlberechtigter kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 6

(1) Der Wahlleiter stellt an Hand der ihm vom vorläufigen Kammerausschuß überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis ist nach den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzugliedern.

(2) Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist in Landkreisen bei den Landräten, in kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß spätestens bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.

(4) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuß. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§ 7

(1) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des Bewerbers enthalten und spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.

(2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle genannte Vorgeschlagene als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

§ 8

Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge und teilt dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

§ 9

Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darin verzeichneten Bewerber als gewählt. Eine Wahl findet dann nicht statt.

§ 10

(1) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Tage vor Beginn der Wahlfrist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert.

§ 11

Der Wahlleiter stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Er hat dabei die Namen und Anschriften der drei Spitzenkandidaten anzugeben.

§ 12

Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum siebenten Tage vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- oder Apothekerkammer“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- oder Apothekerkammer“ trägt.

§ 13

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz.

(2) Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- oder Apothekerkammer“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Darauf legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- oder Apothekerkammer“, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

§ 14

(1) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl

zur Delegiertenversammlung der Ärzte- usw. -kammer " Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärzte-, usw. -kammer“ tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.

(2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren(d'Hondt'schesVerhältniswahlsystem) ermittelt.

(3) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

§ 15

(1) Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in der Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind;
2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl zur Ärzte-, usw. -kammer“ befunden haben;
3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten;
4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

§ 16

(1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß stellt das Gesamtergebnis fest und teilt es der Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter teilt ferner den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staats-Anzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen

die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.

(4) Wird festgestellt, daß bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 18

Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung aus, oder lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt, es sei denn, daß die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Mitgliedes eine andere Reihenfolge beschließt.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 1955.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

**Verordnung
über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.**

Vom 7. April 1955.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:

Hauptleute	im BGS
Kapitänleutnante	im BGS
Oberleutnante	im BGS
Leutnante	im BGS
Obermeister	im BGS
Meister	im BGS
Hauptwachtmeister	im BGS *)
Hauptmaate	im BGS *)

Oberwachtmeister im BGS *), **)
 Obermaate im BGS *), **)
 Regierungsoberamtmänner ***)
 Regierungsamtmänner ***)
 Regierungsoberinspektoren ***)
 Regierungsinspektoren ***)
 Regierungsobersekretäre ***)
 Regierungssekretäre ***)
 Regierungsassistenten *), ***)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

**) als Führer einer Gruppe im Einsatz

***) sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind

2. Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung:

a) Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte *)
 Zollräte *)
 Zollamtmänner *)
 Regierungsassessoren
 Oberzollinspektoren
 Bezirkszollkommissare
 Zollinspektoren
 Oberzollsekretäre
 Zollsekretäre
 Zollassistenten **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

b) Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte *)
 Zollräte *)
 Zollamtmänner *)
 Regierungsassessoren
 Oberzollinspektoren
 Zollgrenzkommissare
 Zollinspektoren
 Zollkapitäne
 Oberzollsekretäre
 Oberzollschiffer
 Zollsekretäre
 Zollassistenten **)
 Zollschiiffer **)
 Zollgrenzassistenten **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

3. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

a) Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren
 Bundesbahninspektoren
 Bundesbahnbetriebsinspektoren
 Bundesbahnobersekretäre
 Bundesbahnsekretäre
 Bundesbahnassistenten *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

b) Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamt männer
 Bundesbahnoberinspektoren
 Bundesbahninspektoren
 Bundesbahnbetriebsinspektoren
 Bundesbahnobersekretäre
 Bundesbahnsekretäre
 Bundesbahnoberzugführer
 Bundesbahnoberlademeister
 Bundesbahnassistenten *)
 Bundesbahnoberbetriebswarte *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind

— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

4. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtmänner
 Oberpostinspektoren
 Postinspektoren
 Oberpostsekretäre
 Postsekretäre
 Postassistenten *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind

— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

5. Im Bereich der Polizei:

a) Staatliche und kommunale Kriminalpolizei:

Kriminal-Hauptkommissare *)
 Kriminal-Oberkommissare
 Kriminal-Kommissare
 Kriminal-Obersekretäre
 Kriminal-Sekretäre

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

b) Schutzpolizei (Landespolizei, Wasser-
schutzpolizei, Bereitschaftspolizei):

Polizei-Hauptkommissare *)
Polizei-Oberkommissare *)
Polizei-Kommissare *)
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachtmeister **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienst-
stellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizei-
dienst tätig sind

6. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

a) Die Forstbetriebsbeamten der Landesforst-
verwaltungen, der Gemeinden und anderen
Körperschaften des öffentlichen Rechts
Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Oberinspektoren
Inspektoren
Forstsekretäre
Revierförsteranwärter
Oberforstwärter
Forstwärter
Waldschützen

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienst-
stellen tätig sind

b) Regierungsfischereiräte
Fischereiobersekretäre
Erste Fischmeister
Fischmeister
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher *)

*) sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich be-
auftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte
des Bundes, des Landes oder eines Kommunal-
verbandes vereidigt worden sind.

7. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte
Erste Bergräte
Bergräte
Bergassessoren
Bergamtänner
Bergoberinspektoren
Berginspektoren
— an den Bergämtern —

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner
die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preis-
überwachung im Außendienst beschäftigt sind, so-
fern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser
Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Die bisherigen Bezeichnungen und Bestellungen
werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. April 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz

Z i n n

**Vierte Hessische Verordnung
zur Durchführung des Saatgutgesetzes
(Mischungsverordnung).**

Vom 7. April 1955.

Auf Grund des § 57 Satz 2 und 3 des Saatgut-
gesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I
S. 450) und des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirt-
schaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl.
S. 113) wird verordnet:

§ 1

Anerkanntes und zugelassenes Saatgut von
Dauerfutterpflanzen für Wiesen und Weiden darf
nur unter den folgenden Voraussetzungen gemischt
in den Verkehr gebracht werden:

1. Die Zusammensetzung der Mischung muß den
Grundsätzen entsprechen, die die zuständige
hessische Land- und Forstwirtschaftskammer
hierfür aufstellt.
2. Die Mischung muß in Gegenwart eines von der
Land- und Forstwirtschaftskammer anerkannten
Sachverständigen hergestellt, verpackt und
plombiert sein. Dies muß eine Bescheinigung
des Sachverständigen an der Packung ausweisen.

3. Die Bestandteile der Mischung müssen nach Arten, Sorten, Anerkennungsstufen — bei Handels- und Importsaatgut der Herkunft — und Gewichtsanteilen an der Packung angegeben sein.

4. Das Gewicht einer Packung darf 12,5 kg nicht übersteigen.

§ 2

Die Aufgabe nach § 1 Nr. 1 wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Wiesbaden, den 7. April 1955.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Hacker

Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen.

Vom 18. April 1955.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird nach Anhörung des Berufsverbandes der Hebammen verordnet:

§ 1

Das Land Hessen gewährt den Hebammen, die in Hessen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, ein Mindesteinkommen in Höhe von 1440 Deutsche Mark jährlich.

§ 2

(1) Das Mindesteinkommen wird nicht gewährleistet

1. verheirateten Hebammen, wenn das Einkommen der Eheleute ohne das Berufseinkommen der Hebamme den Betrag von 3600 Deutsche Mark überschreitet;

2. unverheirateten Hebammen, wenn sie ohne ihr Berufseinkommen ein Einkommen haben,

das den Betrag von 2160 Deutsche Mark jährlich überschreitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Mindesteinkommen in Fällen besonderer Bedürftigkeit ganz oder teilweise gewährleistet werden. Darüber entscheidet der Minister des Innern. Er kann diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Hebammen erhalten einen Zuschuß in Höhe des Betrages um den das Berufseinkommen hinter dem Mindesteinkommen zurückbleibt. Dabei sind vom Berufseinkommen abzusetzen

1. 25 % für Werbungskosten; höhere Werbungskosten bedürfen des Nachweises; dabei bleiben Aufwendungen für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln außer Ansatz;
2. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband bis zu einem Betrag von insgesamt 30 Deutsche Mark je Monat;
3. für jedes unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 200 Deutsche Mark jährlich abzüglich des eigenen Einkommens des Kindes oder eines von dritter Seite gewährten Kindergeldes.

§ 4

(1) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die in einem Kalenderjahr in mehr als 150 Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, führen bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres folgende Beträge an den Träger der Gewährleistung ab:

Für die 151.—200. Geburt je 10.— DM

Für die 201.—250. Geburt je 25.— DM

Für jede weitere Geburt je 40.— DM

Hierbei sind zwei Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

(2) In Härtefällen kann der Minister des Innern die abzuführenden Beträge auf Antrag herabsetzen.

§ 5

Soweit Gemeinden Hebammen bisher Wartegeld gezahlt haben und den das Mindesteinkommen übersteigenden Betrag weitergewähren, wird dieser Betrag dem Berufseinkommen (§ 3 Abs. 1) nicht zugerechnet.

§ 6

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen vom 23. Dezember 1940 (Hess. Reg. Bl. 1941 S. 21),
2. die Satzung des Bezirksverbandes Hessen vom 1. Dezember 1940 (Amtsbl. der Regierung in Kassel 1941 S. 73),
3. die Satzung des Bezirksverbandes Nassau vom 30. April 1940.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung von 14. Januar 1954, der § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Zinn

Schneider

